

**Zeitschrift:** Für die Heimat : Jurablätter von der Aare zum Rhein  
**Band:** 4 (1942)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Zum Finanzausgleich im Kanton Solothurn  
**Autor:** Walter, E.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-861072>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zum Finanzausgleich im Kanton Solothurn.

Von E. Walter, Flumental.

Am 22. Januar 1942 reichten die beiden Kantonsräte Pius Stebler von Nunningen und Lehrer Walter von Flumenthal und Konsorten je eine Motion ein, welche sich auf den im neuen Steuergesetz vorgesehenen Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden bezieht. Die Motionäre stellten sich die Aufgabe, an Hand von einschlägigem Beweismaterial die Notwendigkeit für eine Hilfsaktion zu Gunsten der steuerschwachen Gemeinden darzulegen. Leider hält es schwer, in den Besitz von zuverlässigen Unterlagen zu gelangen, um diese rechnerisch zu verwenden. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, wenn diese oder jene Zahl nicht ganz genau ist. Diese Unzulänglichkeit fällt nicht allzu schwer ins Gewicht, da die Motionäre mehr darauf ausgehen einen Weg zu zeigen, wie ein besserer Lastenverteiler zwischen Kanton und Gemeinden gefunden werden könnte.

### *Die Steuerunterschiede in den Gemeinden.*

Vergleicht man die örtlichen Steuerverhältnisse im Kanton Solothurn miteinander, so ergeben sich sehr grosse Unterschiede. Es gibt Gemeinden, die derart steuerkräftig sind, dass es ihnen leicht ist einen mehr oder weniger grosszügigen Haushalt zu führen. In dieser vorteilhaften Lage befinden sich vornehmlich die bedeutenderen Industrie- und Wirtschaftszentren und zwar deshalb, weil ihnen die Möglichkeit gegeben ist, kapitalkräftige Unternehmungen und Privatpersonen zur Steuer heranzuziehen.

Weniger günstig liegen die Steuerverhältnisse in den meisten übrigen Gemeinden, wo die ganze Steuerlast von mittlern und kleinern Leuten getragen werden muss. Mit nicht geringen Steuersorgen haben die Industrievororte zu kämpfen, die Arbeiter in grosser Zahl beherbergen, die alle auswärts dem Verdienste nachgehen müssen. Viele dieser Gemeinden haben in den letzten Jahrzehnten eine starke Bevölkerungszunahme erfahren, wodurch ihnen vermehrte Lasten für das Schulwesen, Strassenbauten, für Kanalisationen, Wasserversorgungsanlagen usw. erwachsen. In Krisenzeiten kommen oft noch grössere Aufwendungen für Sozialaufgaben dazu. Wohl zahlen die zugezogenen Arbeiter ihre pflichtigen Steuern; diese reichen aber bei weitem nicht hin, um damit die neuentstandenen Mehrlasten auszugleichen. Um das Budgetgleichgewicht herzustellen, bleibt für diese Gemeinden nichts anderes übrig, als immer und immer wieder den Steueransatz hinaufzusetzen.

Neben den industriellen Vororten gibt es nebenbei auch bäuerliche Gemeinden, welche ungünstige Steuerverhältnisse aufweisen. Es betrifft vor allem solche, welche abseits vom Verkehr unter erschwerten Bedingungen ihrem Gewerbe obliegen müssen. Erschwerend fällt für Gemeinden dieser Art ins Gewicht, wenn sie in der Zwangslage sind, eine Zwergschule zu unterhalten, wie das im Bucheggberg da und dort zu finden ist.

Es ist selbstverständlich, dass finanzielle Schwierigkeiten auch das wirtschaftliche und kulturelle Leben in einer Gemeinde beeinflussen. Um zu verhüten, dass die Steuerlasten sich nicht ins Unermessliche steigern, muss ein Sparen geübt werden, das in vielen Fällen ein Knausern bedeutet. Ausgaben werden allermeistens nur gemacht, wenn sie durch die Gesetze gefordert oder sonst nicht zu umgehen sind. Diese prekären Verhältnisse tragen dazu bei, dass Aufgaben, die sich anderwärts als notwendig erweisen, in Landgemeinden auf Jahre hinaus nicht gelöst werden können. Es betrifft in erster Linie das Schulwesen, das Gebiet der sozialen Fürsorge und andere kulturelle Aufgaben, welche unter diesem Sparzwang zu leiden haben. Es kommt nicht umsonst, dass gewisse Gemeinden einen ständigen Lehrerwechsel aufweisen; der Grund ist in einer ungenügenden Besoldung des Lehrpersonals zu suchen. In steuerschwachen Gemeinden sind Arme oder sonst Hilfsbedürftige im allgemeinen nicht erwünscht. Unterstützungsgesuche werden nur dann bewilligt, wenn die Notlage sehr offensichtlich in Erscheinung tritt.

Die übermässig hohe Steuerbelastung bringt es mit sich, dass diese Gemeinden von finanzkräftigen Leuten gemieden werden. Immer und immer wieder kommt es vor, dass Ortsansässige, welche zu einem erhöhten Einkommen oder Vermögen gelangt sind, den bisherigen Wohnsitz verlassen, um den rigorosen Zugriffen der Steuerbehörden zu entgehen. Die durch den Wegzug entstehenden Lücken im Steuerhaushalt werden vielfach wieder ausgefüllt durch Familien mit einer grösseren Kinderzahl. Der Grund, warum mittellose Familien mit Vorliebe in finanzschwachen Gemeinden Wohnsitz nehmen, liegt darin, dass hier billige Wohnungen zu mieten sind und andererseits Gelegenheit geboten ist, sich als Kleinbauer zu betätigen. Dass durch einen derartigen Bevölkerungsaustausch den steuerschwachen Gemeinden nicht geholfen ist, liegt auf der Hand. Das Schlussresultat besteht darin, dass sie mehr und mehr verarmen und verproletarisieren.

Im Hinblick auf die sehr hohen Steuern, die zahlreiche Gemeinden zu tragen haben, ist es verständlich, wenn das Verlangen nach einem Finanzausgleich immer stärker wird. Es wird schon längst als ein Unrecht empfunden, dass die reichen Steuererträge, die von der Industrie und andern Grossunternehmungen herrühren, nur einer relativ kleinen Anzahl von Gemeinden zugute kommen sollen, während andere immer neue Lasten, die sich zum grossen Teil auf die Industrie zurückführen lassen, auf sich nehmen müssen. Es kann nicht bestritten werden, dass die Arbeiter der Vorortgemeinden durch ihre Arbeitskraft mitbeteiligt sind bei der Schaffung der Steuerwerte der Industrieunternehmungen. Aus diesem Grunde ist es nur billig und recht, wenn den geschädigten Gemeinden ein Teil der Steuern zufliesst. Es ist Sache des Staates, hier zum Rechten zu sehen.

Die grossen Steuergegensätze, wie sie besonders heute zu Tage treten, stammen nicht erst aus der jüngsten Vergangenheit, sondern lassen sich auf Jahre zurück verfolgen. Diese Sachlage hat denn auch Anlass gegeben, dass der Staat schon früher Ausgleichsmassnahmen in Kraft gesetzt hat und zwar in dem Sinne, dass die Beiträge, die der Staat an die Gemeinden ausrichtet oder von ihnen bezieht, den finanziellen Verhältnissen angepasst zur Verteilung gelangen sollen. Von den verschiedenen Beiträgen, welche die Gemeinden erhalten, fallen diejenigen an das Schulwesen am meisten ins Gewicht.

Vor mehr als 25 Jahren schuf der Kanton Zürich, der ähnliche Verhältnisse wie der Kanton Solothurn aufweist, einen eigentlichen Finanzausgleich. Darnach haben diejenigen Gemeinden, deren Gemeindesteuer mehr als das Zweieinhalbfache der Staatssteuer ausmacht, ein Anrecht auf einen Entlastungsbeitrag aus Staatsmitteln. Seinerzeit waren auch bei uns Bestrebungen im Gange, eine gleiche oder ähnliche Institution ins Leben zu rufen. Die Verwirklichung der gemachten Anregung führte nicht zum Ziele, weil die im Wurfe liegende Revision des Steuergesetzes nicht zustande kam. Um den steuerschwachen Gemeinden in anderer Form entgegen zu kommen, wurde bei Anlass einer Besoldungserhöhung von kantonswegen ein Kredit von 80—100,000 Fr. zugunsten steuerschwacher Gemeinden bewilligt.

In den letzten Krisen- und Kriegsjahren haben sich die Steuereigenschaften wieder merklich verschärft und zwar deshalb, weil die Gemeinden in die Zwangslage versetzt werden, immer neue Steuerlasten auf sich nehmen zu müssen. In Gemeinden, wo die vermehrten Ausgaben durch einen entsprechenden Zuwachs an Steuerkapital kompensiert wurden, entstanden dadurch keinerlei finanzielle Schwierigkeiten. Anders ist jedoch der Fall dort, wo die Ausgaben die bisherigen Einnahmen stark überholten. Hier musste notgedrungen zu einer Erhöhung der Steueransätze gegriffen werden. Anderorts haben die Steuerbelastungen eine Höhe erreicht, dass man füglich von einer Notlage sprechen kann. Um den am meisten mit Steuern belasteten Gemeinden eine Erleichterung zu verschaffen, wurde ins neue Steuergesetz vom Jahre 1939 eine Bestimmung aufgenommen, wonach Gemeinden auf Gesuch hin aus dem Finanzausgleichsfond Zuschüsse gewährt werden können, unter der Bedingung, dass die Gemeindesteuer mehr als das Zweieinhalbfache der Staatssteuer beträgt. Der Finanzausgleichsfond soll durch die Ueberweisung eines Anteils des Staatssteuerertrages von 4—6 Prozent geäufnet werden. Für das Jahr 1940 würde das eine Summe von rund 300—400,000 Fr. ausmachen. Es ist vorgesehen, den Finanzausgleich für das Jahr 1943 in Kraft zu setzen.

### *Die Steuerverhältnisse in Zahlen.*

Die nachstehenden Zahlen gewähren einen Ueberblick über die Steuerverhältnisse im Kanton Solothurn und den Gemeinden für das Jahr 1940.

Kantonal ist zu verzeichnen:

|                                           |               |
|-------------------------------------------|---------------|
| Staatssteuerertrag                        | Fr. 6,722,885 |
| Staatssteuerbetroffnis pro Kopf           | « 45.45       |
| Steuerkapital pro Kopf                    | « 20,400      |
| Total Gemeindesteuern                     | « 10,872,313  |
| Steuerbetroffnis pro Kopf                 | « 70.21       |
| Vielfache Gemeindesteuer zur Staatssteuer | 1.61          |

Als Beispiel für die Gemeindesteuern lassen wir im Folgenden diejenigen der Amtei Thal-Gäu folgen:

| <b>Thal-Gäu</b>  |              |                     |              |                           |                             |                           |                              |                          |                           |                   |                 |              |
|------------------|--------------|---------------------|--------------|---------------------------|-----------------------------|---------------------------|------------------------------|--------------------------|---------------------------|-------------------|-----------------|--------------|
| <b>Gemeinden</b> | Staatssteuer | Gemeinde-<br>steuer | Verh.<br>1 = | St.-Steuer<br>pro<br>Kopf | Gem.-<br>Steuer<br>pro Kopf | Steuer-Kp.<br>pro<br>Kopf | Staats-<br>Beitrag<br>bisher | Schul-<br>Beitrag<br>neu | Beitrag<br>Aus-<br>gleich | Beiträge<br>total | Verh.<br>bisher | Verh.<br>neu |
| Aedermannsdorf   | 5,967        | 18,627              | 5.12         | 11.74                     | 56.59                       | 5,500                     | 8,455                        | 9,686                    | 2,685                     | 12,371            | 5.12            | 2.45         |
| Balsthal         | 506,254      | 475,484             | 1.54         | 64.20                     | 99.02                       | 50,200                    | 58,895                       | 50,256                   | —                         | 50,256            | 1.54            | 1.57         |
| Gänsbrunnen      | 2,471        | 6,158               | 2.48         | 14.88                     | 56.97                       | 7,000                     | 5,285                        | 6,042                    | 2,100                     | 8,142             | 2.48            | 2.08         |
| Herbetswil       | 8,041        | 25,525              | 5.14         | 15.25                     | 42.16                       | 6,200                     | 5,785                        | 5,941                    | 4,502                     | 10,445            | 5.14            | 2.56         |
| Holderbank       | 15,577       | 26,166              | 1.92         | 25.57                     | 45.42                       | 11,200                    | 5,765                        | 5,510                    | —                         | 5,510             | 1.92            | 1.96         |
| Laupersdorf      | 17,115       | 41,752              | 2.45         | 15.16                     | 52.10                       | 6,200                     | 11,128                       | 12,445                   | 5,080                     | 15,525            | 2.45            | 2.18         |
| Matzendorf       | 10,048       | 55,921              | 5.57         | 10.52                     | 54.86                       | 4,800                     | 9,655                        | 15,500                   | 5,002                     | 18,502            | 5.57            | 2.50         |
| Mümliswil        | 51,002       | 88,041              | 2.84         | 12.41                     | 55.14                       | 5,800                     | 50,290                       | 57,049                   | 9,610                     | 46,659            | 2.84            | 2.51         |
| Welschenrohr     | 52,058       | 56,515              | 1.76         | 26.11                     | 46.17                       | 12,500                    | 14,050                       | 10,500                   | —                         | 10,500            | 1.76            | 1.87         |
| <b>Gäu</b>       |              |                     |              |                           |                             |                           |                              |                          |                           |                   |                 |              |
| Egerkingen       | 22,790       | 47,590              | 2.08         | 16.86                     | 55.22                       | 7,900                     | 11,165                       | 11,165                   | 797                       | 12,562            | 2.08            | 2.05         |
| Härkingen        | 9,567        | 18,012              | 1.92         | 14.95                     | 28.72                       | 7,000                     | 4,752                        | 5,090                    | —                         | 5,090             | 1.92            | 1.88         |
| Kestenholz       | 14,271       | 27,451              | 1.92         | 15.29                     | 29.42                       | 7,200                     | 5,860                        | 6,040                    | —                         | 6,040             | 1.92            | 1.91         |
| Neuendorf        | 16,559       | 52,884              | 2.01         | 18.67                     | 58.06                       | 8,900                     | 8,156                        | 8,156                    | 81                        | 8,217             | 2.01            | 2.00         |
| Nd.-Buchsitten   | 8,698        | 16,610              | 1.90         | 17.82                     | 54.05                       | 8,400                     | 3,772                        | 5,967                    | —                         | 5,967             | 1.90            | 1.88         |
| Ob.-Buchsitten   | 17,490       | 59,758              | 2.26         | 17.01                     | 58.67                       | 8,100                     | 9,055                        | 12,780                   | 2,925                     | 15,652            | 2.26            | 2.11         |
| Oensingen        | 44,647       | 94,258              | 2.11         | 20.52                     | 45.52                       | 9,600                     | 20,525                       | 21,601                   | 1,785                     | 25,586            | 2.11            | 2.04         |
| Wolfwil          | 25,996       | 51,596              | 2.14         | 14.94                     | 52.00                       | 7,000                     | 15,180                       | 14,205                   | 959                       | 15,164            | 2.14            | 2.04         |

*Die Neuregelung der Schulbeiträge.*

Die grosse Bedeutung, die dem Finanzausgleich zukommt, sollte dazu führen, das ganze Problem, das sich auf die Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden bezieht, einer einlässlichen Prüfung zu unterziehen. Dabei sollte vorab die Frage gestellt werden, ob es nicht zweckdienlich wäre, den Staatsbeitrag in vermehrter Weise in den Dienst des Finanzausgleiches zu stellen. Für den Ausgleich eignen sich am besten die Schulbeiträge und zwar deshalb, weil die Ausgaben, die herbeigezogen werden können, zum allergrössten Teil durch das Gesetz gefördert werden und dementsprechend dem Willen der Gemeindebewohner entzogen sind; anderseits machen sie einen namhaften Teil der Gemeindeausgaben aus. Eine Revision der Schulbeitragsordnung drängt sich schon deshalb auf, weil das derzeitige Verteilungssystem nicht mehr voll und ganz zu befriedigen vermag. Die bestehende Norm darf von den vielfach veränderten Verhältnissen als überholt bezeichnet werden. Die Zumessung der Schulbeiträge erfolgt heute in einer Art und Weise, dass die steuerkräftigsten Gemeinden in vielen Fällen höhere Summen erhalten als steuerschwache Landgemeinden und Industrievororte.

Nachstehend soll gezeigt werden, wie der Staatsbeitrag an die Schulen auf eine gerechtere Grundlage gestellt werden könnte. Wegleitend sind dabei folgende Gesichtspunkte:

1. Der Staatsbeitrag bezieht sich auf die gesamte Lohnsumme, welche an die Lehrerschaft der Primar- und Arbeitsschule ausgerichtet wird. Es fallen dabei in Betracht die Gemeindebesoldung, die Wohnungsentschädigung und die Altersgehaltszulagen.

2. Die Festsetzung des Verteilers erfolgt auf Grund des Verhältnisses, das sich ergibt aus der Gegenüberstellung der Gemeindesteuer plus Staatsbeitrag zu einer Normalsteuer, die nach dem Staatssteuerprinzip alle Steuerfaktoren, die der Gemeinde zur Verfügung stehen, zu erfassen hat.

Die Verwendung eines Vielfachen, wie es im Steuergesetz vorgesehen ist, führt zu irreführenden Resultaten. Manche Steuer muss dem Staate gegenüber als Einheit bezahlt werden, während die Gemeindesteuer an verschiedene Gemeinden entrichtet werden muss. Steuerkapitalverschiebungen, wie sie durch den Grenzverkehr bedingt sind, müssen bei der Berechnung des Vielfachen gebührend berücksichtigt werden, da sonst völlig falsche Vielfache entstehen. Hiezu ein Beispiel: Derendingen ist Sitz der Kammgarnspinnerei; der Staatssteuerbezug erfolgt durch diese Gemeinde. Bei der Berechnung der Gemeindesteuer hat aber Luterbach ein Anrecht auf 69 Prozent des Steuerkapitals dieser Fabrik, während auf Derendingen nur 31 Prozent fallen. Wollte man in diesem Falle das Verhältnis der Staatssteuer, gestützt auf die Angaben des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates, feststellen, so wäre Luterbach steuerschwach und Derendingen steuerstark; in Wirklichkeit ist das Gegenteil der Fall. Weiterhin ist zu erwähnen, dass die Gemeinden das Recht besitzen, die Bürger- und Kirchgemeinden unter bestimmten Voraussetzungen zur Steuer heranzuziehen, während der Staat diese Korporationen frei lässt. Da es sich hiebei oft um sehr namhafte Steuerbeträge handelt, darf dieser Umstand nicht unbeachtet bleiben. Es wird gleichfalls verlangt, dass zur Bestim-

mung der Verhältniszahl oder des Vielfachen eine Ausgabensumme herbeigezogen werden soll, welche die gesamte Lohnsumme in sich schliesst. Diese Forderung ergibt sich als logische Folge, wenn man den bisherigen Verteiler, wenn auch nur theoretisch, ausser Kraft setzt. Durch dieses Vorgehen wird die ganze Lehrerbesoldung auf die Gemeinden übertragen. Daraus ergibt sich, dass die Steuer eine Erhöhung erfährt, die dem Staatsbeitrag entspricht. Es scheint eine Selbstverständlichkeit zu sein, die höhere Ausgabensumme für die Bestimmung des Verhältnisses von Staats- zu Gemeindesteuer einzusetzen und nicht die Steuer, die erst nach Abzug des errechneten Staatsbeitrages in Erscheinung treten kann. Wählt man trotzdem die Steuersumme, so bedeutet dies eine Herabsetzung des Vielfachen und damit eine Verkürzung der Beiträge an die Gemeinden. Durch die Reduktion werden die steuerschwachen Gemeinden stärker betroffen als die steuerkräftigen. Die Verwirklichung des Steuerausgleichs macht die Aufstellung eines Verteilers notwendig. Im vorliegenden Fall kann eine brauchbare Grundlage gefunden werden, wenn man das Vielfache mit der Schlüsselzahl 20 multipliziert. Dabei ergeben sich in Prozenten folgende Verteilerzahlen:

|                         |                          |
|-------------------------|--------------------------|
| $0,5 \times 20 = 10 \%$ | $5,0 \times 20 = 100 \%$ |
| $1,0 \times 20 = 20 \%$ | $3,5 \times 20 = 70 \%$  |
| $1,5 \times 20 = 30 \%$ | $4,0 \times 20 = 80 \%$  |
| $2,0 \times 20 = 40 \%$ | $4,5 \times 20 = 90 \%$  |
| $2,5 \times 20 = 50 \%$ |                          |

Die endgültige Berechnung der Staatsbeiträge wird dadurch vereinfacht; man braucht nur die Verteilungszahlen nach Prozenten mit der Lohnsumme zu vermehren. Der bisherige Verteiler teilte die Gemeinden in Klassen ein. Diese Zusammenfassung sollte nicht mehr weiterhin zur Anwendung gelangen und zwar deshalb, weil dadurch grössere Sprünge bezüglich der Beiträge von einer Klasse zur andern vermieden werden können. Dadurch werden Spekulationsgelüste, die darauf zielen, durch willkürliche Mehrausgaben in eine andere Klasse zu gelangen um ein Mehr an Beiträgen zu erhalten, ausgeschaltet. Berechnet man nach diesem Verteiler die Schulbeiträge für alle Gemeinden des Kantons, so ergibt sich die Situation, dass die finanzkräftigsten Gemeinden die bisherigen Staatsbeiträge wenig oder sogar unverkürzt erhalten können. Demgegenüber ergeben sich für die finanzschwächsten Gemeinden teilweise ganz erhebliche Beiträge. Für den Staat wirkt sich dieser Verteilungsmodus in der Weise aus, dass er für Schulbeiträge zirka 150,000 Fr. mehr auszulegen hätte. Will man den Staat durch die Neuordnung der Schulbeiträge nicht mehr belasten, so kann die Korrektur in der Weise vorgenommen werden, dass man die erwähnten Beiträge um 10 Prozent kürzt, oder, was aufs Gleiche herauskommt, man multipliziert das Vielfache statt mit 20 nur mit 18. Praktisch wirken sich die beiden Ausgleichsformen wie folgt aus:

| Gemeinden   | Staatssteuer<br>= 1 | Bisheriger<br>Beitrag | 20facher<br>Beitrag | 18facher<br>Beitrag |
|-------------|---------------------|-----------------------|---------------------|---------------------|
| Feldbrunnen | 1,00                | 5,140                 | 2,580               | 21,520              |
| Dornach     | 1,03                | 19,465                | 11,660              | 10,445              |
| Schönenwerd | 1,23                | 26,515                | 21,020              | 18,922              |

|             |      |         |         |         |
|-------------|------|---------|---------|---------|
| Gerlafingen | 1,45 | 27,178  | 23,114  | 20,803  |
| Olten       | 1,57 | 118,808 | 111,846 | 104,445 |
| Solothurn   | 1,65 | 92,818  | 92,872  | 85,585  |
| Derendingen | 2,58 | 54,587  | 46,742  | 42,066  |
| Trimbach    | 2,75 | 51,558  | 44,588  | 39,945  |
| Bettlach    | 3,44 | 16,558  | 24,202  | 21,782  |
| Mümliswil   | 3,81 | 50,290  | 39,650  | 35,685  |
| Mühledorf   | 4,47 | 5,760   | 5,654   | 5,260   |
| Meltingen   | 5,76 | 7,500   | 12,572  | 11,135  |

Im Hinblick auf die prekäre Lage, in der sich der Kanton Solothurn zur Zeit befindet, entwarf die Regierung seiner Zeit zu Händen des Kantonsrates ein sogen. Finanz- oder Spargesetz. Darin war vorgesehen, die Beiträge an die steuerkräftigen Gemeinden etwas zu verkürzen. Man wollte einen Abbau in der Weise herbeiführen, dass man die Staatsbeiträge nur bis zu einer bestimmten Höchstgrenze ausrichten wollte. Bei diesem Vorgehen hätten sich zwangsläufig Unbilligkeiten zu Ungunsten derjenigen Gemeinden ergeben, die genötigt sind, an die Lehrerschaft Gehälter auszurichten, die über der vorgesehenen Höchstgrenze liegen, die aber nicht zu den steuerschwachen Gemeinden gezählt werden können. Für diese Gemeinden hätte der Abzug eine Steuererhöhung bedingt, die nicht gerechtfertigt wäre. Will man die Gemeinden mit erhöhten Löhnen in ihren Beiträgen etwas verkürzen, so sollte dies in einer Art und Weise erfolgen, dass die Steuerverhältnisse gebührend berücksichtigt würden. Im Folgenden wird ein Vorschlag gemacht, der den gestellten Forderungen zu einem guten Teil entspricht. Der Abbau soll so herbeigeführt werden, dass nicht die Lohnsumme, sondern das Vielfache um einen bestimmten Teil gekürzt wird. Bringt man von den Vielfachen aller Gemeinden einen Betrag von 0,5 in Abzug, so ergeben sich folgende Verteilerzahlen:

|                 |             |             |
|-----------------|-------------|-------------|
| 1,0 — 0,5 = 0,5 | × 20 = 10 % | statt 20 %  |
| 1,5 — 0,5 = 1,0 | × 20 = 20 % | statt 30 %  |
| 2,0 — 0,5 = 1,5 | × 20 = 30 % | statt 40 %  |
| 2,5 — 0,5 = 2,0 | × 20 = 40 % | statt 50 %  |
| 3,0 — 0,5 = 2,5 | × 20 = 50 % | statt 60 %  |
| 3,5 — 0,5 = 3,0 | × 20 = 60 % | statt 70 %  |
| 4,0 — 0,5 = 3,5 | × 20 = 70 % | statt 80 %  |
| 4,5 — 0,5 = 4,0 | × 20 = 80 % | statt 90 %  |
| 5,0 — 0,5 = 4,5 | × 20 = 90 % | statt 100 % |

Wie aus dieser Aufstellung zu ersehen ist, beträgt die Verkürzung der Staatsbeiträge von Stufe zu Stufe je 10 Prozent. Rechnerisch kommt man zum gleichen Resultat, wenn man die Beiträge auf der Grundlage des Vielfachen mal 20 ermittelt und vom Ergebnis 10 Prozent in Abzug bringt. Bei diesem Sparvorschlag hätte der Staat inskünftig für das Schulwesen zirka 170,000 Fr. weniger auszugeben. Wohl erfahren dann die steuerschwachen Gemeinden ebenfalls eine Verkürzung ihrer Beiträge, doch lässt sich der Ausfall mit Hilfe des folgenden Finanzausgleichs wieder ausgleichen. Findet man den Sparverteiler als zu rigoros, können statt 10 nur 5 Prozent der Lohnsumme in Abrechnung gebracht werden. Bei dieser Beitragsnorm würde sich zu Gunsten des Staates nur eine Ersparnis von zirka 25,000 Fr. ergeben.

Der finanziellen Auswirkung ergeben sich folgende Schulbeiträge:

|             |         |        |        |         |
|-------------|---------|--------|--------|---------|
| Feldbrunnen | 2,584   | 1,287  | 1,936  | 5,140   |
| Dornach     | 11,660  | 6,211  | 9,936  | 19,465  |
| Schönenwerd | 21,024  | 12,478 | 16,751 | 26,513  |
| Gerlafingen | 23,114  | 15,143 | 19,129 | 27,178  |
| Olten       | 111,846 | 76,645 | 94,036 | 116,808 |
| Solothurn   | 921,872 | 65,825 | 78,628 | 92,818  |
| Derendingen | 46,742  | 36,922 | 41,832 | 34,387  |
| Trimbach    | 44,388  | 36,258 | 40,446 | 31,358  |
| Bettlach    | 24,202  | 20,696 | 22,446 | 16,358  |
| Mümliswil   | 39,650  | 34,445 | 37,049 | 30,290  |
| Mühledorf   | 8,854   | 5,199  | 5,049  | 3,760   |
| Meltingen   | 12,372  | 11,298 | 11,833 | 7,200   |

Ordnet man das Beitragswesen in diesem Sinne, so bedeutet das ein gutes Stück Finanzausgleich. Die neuen Beiträge sind geeignet, die Vielfachen der steuerschwachen Gemeinden zum Teil ganz erheblich zu senken, was dem nachherigen Steuerausgleich zum Vorteile gereicht. Andererseits kann die Beitragsform durchgeführt werden, ohne dass der Staat eine Mehrlast auf sich nehmen muss. Wenn diese oder jene steuerkräftige Gemeinde dabei ein kleines Opfer in Form einer Mindereinnahme auf sich nehmen muss, so ist das für sie tragbar. Ihre Steuersätze liegen trotz des Aderlasses immer noch tiefer als diejenigen der steuerschwachen Gemeinden, welche den Grossteil der solothurnischen Gemeinden ausmachen.

Wo eine genügende Sanierung der Finanzlage der steuerschwachen Gemeinden durch eine Revision des Beitragswesens auf dem Schulgebiet nicht möglich ist, soll der Finanzausgleich nach Gesetz Anwendung finden. Im Hinblick darauf, dass durch die Einführung des neuen Steuergesetzes neue Verhältnisse geschaffen worden sind, ist die Frage aufzuwerfen, ob die Ausgleichsgrenze nicht auf 2 statt auf 2,5 angesetzt werden sollte. Durch die erhöhten Staatssteuererträge haben sich die Vielfachen zur Staatssteuer auf der ganzen Linie gesenkt, ohne dass dadurch auch die Steuerlast der Gemeinde leichter geworden wäre. Andererseits darf angeführt werden, dass die steuerschwachen Gemeinden, die unter den Finanzausgleich fallen, keine Gelegenheit haben, einen namhaften Teil ihrer Steuerlasten auf finanzkräftige Steuerpflichtige abwälzen zu können; sondern die gesamte Steuer muss meistens aus kleinen Leuten herausgeholt werden.

Wenn es gilt, den Finanzausgleich in die Praxis umzusetzen, muss festgelegt werden, in welcher Höhe die Zuschüsse an die Gemeinden zu erfolgen haben. Es kann kaum in Frage kommen, die gesamte Steuer, die über der Ausgleichsgrenze liegt, auf die Ausgleichskasse zu übertragen. Ein derartiges Vorgehen würde die Gefahr in sich schliessen, dass bei den bezugsberechtigten Gemeinden das Verantwortlichkeitsgefühl eine Einbusse erfahren könnte. Aus den erwähnten Gründen wird man den Gemeinden nur einen Teil der Uebersteuer abnehmen. Wählt man einen Zuschuss an die Gemeinden in der Höhe von 50 Prozent, so lassen sich die meisten Vielfachen auf eine Basis von weniger als 2,5 herabsenken.

Was jene Gemeinden anbetrifft, die trotz des Ausgleichs noch mehr als das Zweieinhalbfache der Steuer zu tragen haben, wäre die Frage zu prüfen, ob man nicht eine oberste Steuergrenze, z. B. 2,5, ansetzen sollte.

Nimmt man die beiden Ausgleichsmassnahmen, die sich auf die Schulbeiträge und den Finanzausgleich bei einem Abzug von 5 Prozent der Lohnsumme beziehen, so ergibt sich beispielsweise für den Leberberg folgendes Bild:

Für den Staat ergeben sich entsprechend den verschiedenen Ausgleichsnormen folgende finanzielle Auswirkungen:

|              |           |           |           |           |
|--------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Beiträge     | 1,608,709 | 1,448,398 | 1,282,104 | 1,427,257 |
| Ausgleich    | 170,168   | 213,167   | 223,786   | 198,777   |
| Total        | 1,778,877 | 1,661,565 | 1,495,890 | 1,626,034 |
| Bisher       | 1,455,241 | 1,455,241 | 1,455,241 | 1,455,241 |
| Mehrleistung | 323,636   | 206,324   | 40,647    | 170,793   |

In Anbetracht der grossen Wichtigkeit, die dem Steuerausgleich zuerkannt werden muss, ist es am Platze, diesem Problem volle Aufmerksamkeit entgegen zu bringen. Zu diesem Zwecke ist es notwendig, von Seite des Staates möglichst rasch die nötigen Grundlagen zu schaffen, die eine einwandfreie Berechnung nach dieser oder jener Hinsicht ermöglichen.

Der Finanzausgleich ist deshalb zu begrüssen, weil er sich in den Dienst des gerechten sozialen Ausgleichs stellt. Durch ihn wird auch der Familienschutz eine Förderung erfahren, indem es den steuerschwachen Gemeinden eher möglich ist, den kinderreichen Familien Steuererleichterungen zu gewähren. Weiterhin kann damit die Landflucht eingedämmt werden. Mancher Bürger wird sich aber entschliessen, seiner angestammten Gemeinde treu zu bleiben, wenn er weiss, dass er nur eine tragbare Steuer zu entrichten hat.

Es wäre zu wünschen, dass bald auch die Nöte der Bürgergemeinden durch geeignete Ausgleichsmassnahmen gemildert würden. Es spricht für sich, wenn man feststellen muss, dass es Gemeinden gibt, in denen ein steuerpflichtiger Bürger an Staats-, Einwohner- und Bürgersteuern einen Betrag zu entrichten hat, der das 6—8fache der Staatssteuer ausmacht. Hier einzugreifen bedeutet ein wahrhaftes Stück Volkssolidarität.

## A ne Guldeler.

Von Marianne Jeker.

He nu, du chunnsch vom Guldetal  
Und hesch e herte Chopf,  
So hert wie's buechig Spälteholz  
I's Müsevikters Schopf.

Me darf drs nit für übel neh,  
As d'Füscht so sälte sirecksch,  
Du hesch jo glych es guldigs Härz,  
Wenn's no so ruuch verstecksch.